



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Herleitung des Faktors "A" zur Berücksichtigung von Vertretungsstunden im Anstellungsschlüssel des zum 01.01.2025 novellierten Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung übermittelte dem Schleswig-Holsteinischen Landtag am 11.09.2024 mit der Unterrichtung 20/193 eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG). In der Begründung wird die Berechnung des Faktors "A" erläutert, "der die benötigten Vertretungsstunden abhängig von den jeweiligen planmäßigen Schließtagen bestimmt. Für Einrichtungen ohne Schließtage erfolgt ein Aufschlag von 0,19921, der sich durch die Division von 52 Ausfalltagen durch 261 (Tage pro Jahr ohne Wochenenden) ergibt. Für jeden Schließtag verringert sich der Faktor um 1/52 (0,00383)."<sup>1</sup>

1. Wie lautet der Rechenweg für die Ermittlung des Faktors "A" und dessen Herleitung im Rahmen des seit 01. Januar 2025 geltenden § 38 Absatz 3 Satz 2 KiTaG?

#### Antwort:

Laut der am 11.09.2024 überstellten Formulierungshilfe ergibt sich der Faktor 0,19921 durch Division von 52 Ausfalltagen durch 261 (Tage pro Jahr ohne

---

<sup>1</sup> Unterrichtung 20/193, Seite 72, abrufbar unter:

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/unterrichtungen/00100/unterrichtung-20-00193.pdf>

Wochenende). Dies stimmt jedoch nicht exakt, denn das richtige Ergebnis ist nach dieser Rechnung 0,19923. Diese Abweichung in der fünften Nachkommastelle ergibt sich dadurch, dass zur Berechnung des Ausfallfaktors – angelehnt an die Berechnung seit der Einführung des SQKM – nicht in Tagen, sondern mit einem gerundeten Stundenwert (Jahresarbeitszeit laut TVöD = 2036 Stunden) gerechnet worden ist:

- $7,8 \times 52 / 2036 = \text{rund } 0,19921$ .
- $0,19921 / 52 = \text{rund } 0,00383$  als Verminderung des Faktors von 0,19921 für jeden Schließtag.

Der Rechenweg und die Begründung (Gesetzentwurf 01.01.2025) unterscheiden sich daher leider. Es handelt sich aber nicht um einen Rundungsfehler.

Der Rechenweg in Tagen (52/261) ist sicherlich leichter verständlich. Aufgrund des zusätzlichen Urlaubstags ab 2027 ist der Faktor neu festzulegen. Die aktuelle Formulierungshilfe sieht nun eine Umstellung auf die einfache Formel 53/261 ab 2027 vor.

2. Ist der in der Unterrichtung 20/193 dargestellte Rechenweg zur Berechnung des Faktors "A" nach Beurteilung durch die Landesregierung rechnerisch richtig? Wenn nein, welche Auswirkungen auf die Berechnung des Personalbudgets im Anstellungsschlüssel des seit 01. Januar 2025 geltenden § 38 KiTaG ergeben sich hierdurch und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Kommunikation und Korrektur des Fehlers?

Antwort:

In den Berechnungstools gelangen seit dem 01.01.2025 die im § 38 (3) KiTaG hinterlegten Werte zur Anwendung. Ein Korrekturbedarf besteht somit nicht. Die Formulierungshilfe für den aktuellen Gesetzentwurf enthält die vereinfachte Rechnung in Tagen, während die im Gesetz hinterlegten Werte – wie oben beschrieben – mit einer Basisarbeitszeit von 2036 Stunden für 2025 und 2026 berechnet wurden.

Dem Fachgremium liegt die konkrete Berechnung des Ausfallfaktors nach § 38 KiTaG vor, so dass alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Die Berechnung der Fördersätze verändert sich nicht, sodass der Fehler in der Formulierung keine realen Auswirkungen hat. Die Systematik, die in der Formulierungshilfe beschrieben wurde, weicht zudem nur leicht von den tatsächlichen Berechnungen ab:

- Berechnung in Stunden: Seit 2021 ist die Basisarbeitszeit von 2036 Std. aus dem TVöD hinterlegt.
- Berechnung in Tagen:  $261 * 7,8 = 2035,8$